

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960 |

Berlin, den 10. September 1960

| Nr.52

Tag	Inhalt	Seite
25.8.60	Verordnung über die Sicherung der Vermessungsarbeiten und die Erhaltung von geodätischen Festpunkten.....	501
25. 8. 60	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs	502
25. 8. 60	Anordnung Nr. 4 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen. — Deutsche Bauordnung (DBO) —	503
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II. der Deutschen Demokratischen Republik	504

Verordnung
über die Sicherung der Vermessungsarbeiten und
die Erhaltung von geodätischen Festpunkten.

Vom 25. August 1960

Die Versorgung der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der sozialistischen Betriebe mit vermessungstechnischen, geodätischen, photogrammetrischen Materialien und topographischen Karten erfordert umfangreiche Vermessungsarbeiten. Zur Sicherung der Durchführung von Vermessungsarbeiten und Erhaltung der geodätischen Festpunkte wird deshalb folgendes verordnet:

§ X

(1) Zur Durchführung von Vermessungsarbeiten sowie zur Errichtung und Erhaltung von geodätischen Festpunkten sind die Mitarbeiter der dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe, die Vermessungsaufgaben zu lösen haben, in Ausübung ihrer Tätigkeit berechtigt, Grundstücke im erforderlichen Umfange zu betreten und zu befahren.

(2) Geodätische Festpunkte im Sinne dieser Verordnung sind:

- Trigonometrische Punkte,
- Höhenfestpunkte,
- Gravimeterfestpunkte.

§ 2

(X) Die Rechtsträger, Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, deren Grundstücke zur Durchführung von Vermessungsarbeiten betreten oder befahren werden müssen, sind davon vorher von der zuständigen Vermessungsdienststelle oder deren Beauftragten in Kenntnis zu setzen. Dies gilt nicht bei Arbeiten für die Erkundung, Überprüfung und Beobachtung der geodätischen Festpunkte.

(2) Bei umfangreichen Vermessungsarbeiten in größeren Gebieten erfolgt die Benachrichtigung durch ortsübliche Bekanntmachung.

§ 3

(1) Die Rechtsträger, Nutzungsberechtigten oder Eigentümer sind verpflichtet, die Vermarkung, Signalisierung und Erhaltung geodätischer Festpunkte auf ihren Grundstücken grundsätzlich ohne Entschädigung und unbefristet zu dulden.

(2) Es ist untersagt, die Durchführung von Vermessungsarbeiten zu behindern, geodätische Festpunkte oder darüber errichtete Signale zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 4

(1) Entsteht bei der Durchführung der in den §§ 1 und 3 genannten Maßnahmen ein Schaden, so hat die zuständige Vermessungsdienststelle eine angemessene Entschädigung zu leisten. Dies gilt nicht, wenn Vermessungsarbeiten auf volkseigenen Grundstücken oder auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder Eigentümers ausgeführt werden.

(2) Sind über geodätischen Festpunkten Signale errichtet worden, so hat die zuständige Vermessungsdienststelle für die benutzte Fläche des Grundstückes dem Nutzungsberechtigten oder Eigentümer eine Nutzungsgebühr zu zahlen, soweit eine Beeinträchtigung der Nutzung vorliegt.

(3) Zwischen dem Nutzungsberechtigten bzw. Eigentümer und der zuständigen Vermessungsdienststelle sind die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Rechte und Pflichten schriftlich zu vereinbaren.

(4) Erzielen die Beteiligten keine Einigung, wird die Höhe der Entschädigung bzw. Nutzungsgebühr durch den Leiter der zuständigen Vermessungsdienststelle in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde festgelegt.